

ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG VON WOHNGEBÄUDEN (ZBL-W98)

- 1. Wohngebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert; dabei zählen zu den Baubestandteilen auch:
 - Blitzschutzanlagen

Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen (ausgenommen bei Frostschäden) und Verbrauchsgeräte
 Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen
 Heizungs- und Lüftungsanlagen (ausgenommen Fußbodenheizung und Klimaanlage), Warmwasserbereitungsanlagen (ausgenommen Solaranlagen).

- Aufzüge.

- 2. Soweit im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindlich, ist auch folgendes Gebäudezubehör mitversi-
 - fest eingebaute Trennungswände, Zwischendecken, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht jedoch Einbaumöbel

- Einbaumobei,
 gemauerte Öfen,
 Jalousien und Rolläden samt Betätigungselementen,
 Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen,
 Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen.

3. Regreß:

Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über (Art. 12 AWB).

Der Versicherer verzichtet jedoch auf diesen Regreßanspruch, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Wohnungsinhaber, dessen Hausangestellten oder gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen (auch Lebensgefährten) richtet.

Dieser Regreßverzicht gilt nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden weder grobfahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat.